

S a t z u n g

der Fördergemeinschaft des ETuS-Haltern 1927 e.V. in Haltern

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Fördergemeinschaft des ETuS-Haltern 1927 e.V., 45721 Haltern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).

Der Name des Vereins lautet also:

Fördergemeinschaft e.V. des ETuS-Haltern 1927 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung, der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung

der Jugendfürsorge des Sportvereins
der jugendpflegerischen Tätigkeit im Sportverein
dem Austausch sportlicher Interessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

Im Falle eines Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlußerklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ein Ausschluß ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

§ 6

Beiträge

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung eingezahlter Spenden und Beiträge. Ob Beiträge erhoben werden, wird in der Gründungsversammlung beschlossen, ebenso die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Sie unterliegen im übrigen aber der jeweiligen Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der auch gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Kassierer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus drei ernannten Beisitzern.

Der engere Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, um den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen.

Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder spätestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

§ 8

Beschlußfassung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Alle Versammlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Verhinderung des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß zu verwenden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach ordnungsgemäßen, kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Über die Verwendung der Spenden und eventueller Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke in einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ETUS-Haltern 1927 e.V., 45721 Haltern, mit der Auflage verbunden, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr Rechnungsprüfer. Diese haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu überprüfen und der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 12

Rechtsstreitigkeiten

Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt das Amtsgericht, das für die Stadt Haltern zuständig ist.

45721 Haltern, den 15.10.1996

Die vorstehende Satzung wurde mit der Ergänzung des § 7 Absatz 6 von der Mitgliederversammlung am 15.10.1996 genehmigt.